

<p>Stephan Geibel in Alfenburg. Gebhard, Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Gebhard-Geibel, Führer durch das Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. 3. Aufl.</p> <p>Th. Griebens Verlag (C. Fernau) in Leipzig. Schatten im Lichte der Koch'schen Schwindsuchtbehandlung.</p> <p>W. Med in Konstanz. Chabot, Des Königs Geige.</p> <p>Carl Meyer (Gustav Prior) in Hannover. Hogge, Das Buch von den preussischen Königen (1701—1890). Radt, Das Jugendspiel.</p> <p>Heinrich Witten in Dresden. Was lernen unsere Söhne? Was sollten sie lernen!</p>	<p>6700</p> <p>6698</p> <p>6698</p> <p>6697</p> <p>6697</p>	<p>G. H. Sauerländer's Verlag in Karau. Zeler, Krämer u. Theiler, Der schweizerische Bienenbater. 3. Aufl. Keller-Bischolle, Werner Munzinger-Pascha.</p> <p>Schorl & von Seefeld Nachfolger in Hannover. von Seefeld, Dem Frühling entgegen.</p> <p>G. H. Seemann in Leipzig. Lachner, Die gewerbliche Buchführung. No. 8 für Schlachter. No. 9 für Sattler. Hartmanns Schulausgaben. No. 8 Beaumarchais, le barbier de Séville. No. 9 Racine, Athalie. Beiträge zur Kunstgeschichte XII: Hans von Kulmbach von K. Költz.</p> <p>G. G. Wallmann in Leipzig. Rietzsch, Offener Brief an den Verfasser der »Ersten Gedanken« (Herrn von Egib). Louis Weithauer in Paris. Langlois, Le Traitement de la Tuberculose du Docteur R. Koch.</p>	<p>6700, 6699</p> <p>6698</p> <p>6699</p> <p>6698</p> <p>6699</p>
--	---	---	---

Nichtamtlicher Teil.

Materialien

zur Organisierung eines neuen Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Künste.

Von Eduard Quaas in Berlin.

In dem nachfolgenden Entwurfe für den Schutz- und verlagsrechtlichen Teil dieses Gesetzes unterbreite ich dem Buch- und Kunsthandel eine Verbindung von Ideen, die mich lange bewegten und denen ich allmählich rechtlichen Zusammenhang und Form zu geben versuchte. Gleichwohl betrachte ich sie nur als Material, von dem ich indes bei Aufnahme und Verwebung in das Gesamtbild eines neuen Gesetzes für hohe Kunst nichts aufgegeben sehen möchte.

Das in dieser Richtung jetzt bestehende Gesetz steht in Begründung des Urheberrechtes und dessen Ausdehnung wesentlich auf dem Boden des Litterargesetzes. Von der Litteratur aber, im Gegensatz zur Kunst, möchte der Ausspruch gelten: »Ihr fehlt es nicht an geistigen Eigenschaften, doch gar zu sehr am greiflich Tüchtighaften.«

Eine leibliche Schwester der Kunst ist sie nicht; die Sorge für das Leibliche ist beim Urheber eines Schriftwerkes nur in seltenen Fällen vorhanden. Den geistigen Gehalt eines Schriftwerkes vermag auch der schlechteste Buchdruck identisch wiederzugeben. Dem Kunstoriginal aber gleicht auch die vollendetste Nachbildung nie ganz; der künstlerische Urheber hat den Doppeltgänger seines Ursprungswerkes um so andauernder im Auge zu behalten, je weniger die Vervielfältigungen einer und derselben von ihm gebilligten Platte oder Form entstammen, sondern individuelle Auffassungen der Nachbildner vertreten.

Hieraus entspringt das Bedürfnis, dem Künstler-Urheber im neuen Gesetze eine eingreifendere Stellung zu geben, auf seine unveräußerlichen Rechte hinzuweisen.

Auch der Erwerber von Rechten wurde in einer zweckentsprechenden Weise gegen Umgehungen des Urhebers sicher gestellt.

Ferner erschien es notwendig, den aus dem Buchhandel herübergenommenen Begriff »Verlag« oder »Verlagsrecht« seiner dort umfassenden Bedeutung für den Kunsthandel zu entkleiden, die hier zur Ungerechtigkeit führt. Im Buchhandel ist die Sorge für den Druck mehr oder minder nur eine Wahl unter bestehenden Ausstattungsformen, also etwas Nebensächliches. Im Kunsthandel tritt zwischen Künstler und Verleger der Nachbildner, das Erfordernis der Nachbildung, in gesetzlichem Sinne: eines zweiten Kunst- oder kunsttechnischen Werkes. Wenn die Meinung besteht, das Kunstoriginal sei Gegenstand des Verlages, so muß dem widersprochen werden; — nur die zweite neue Darstellung (Nachbildung oder Vervielfältigung) desselben tritt mit der Thätigkeit des Verlages in Verbindung. Sonach verbleibt das Verlagsrecht, gemäß der Auffassung des nachstehenden Entwurfes, im Kunstverkehr so lange ein hohler Begriff, als über die Mittel

der Vervielfältigung oder Nachbildung nicht ein direktes Zugeständnis des Urhebers an den Verleger erfolgt ist.

Diese Mittel der Darstellung aber sind auf nichtkünstlerischer Seite seit einem Vierteljahrhundert dergestalt vermannigfaltigt, ihre Leistungsfähigkeit ist in einem Maße gesteigert worden, daß sie als gefährliche Konkurrenten der reproduzierenden »Künste« diese überflüssig zu machen drohen. Mag man über die Zukunft der letzteren denken wie man wolle; als Pflicht der Gegenwart erscheint es, ihrer Uebung, soweit es möglich, auch gesetzlich Vorschub zu leisten und, insofern mit ihrem höheren Kunstwerte auch der Aufwand von Kapital größer wird, durch Verleihung eines ausschließenden Charakters einen gewissen Schutz zu gewähren.

Daß diese Verhältnisse für den Künstler wie Kunstunternehmer für die Gestaltung ihrer Verträge einigermaßen übersichtlich erscheinen, daß das sachliche Material zur Information des Richters reicher als bisher geboten werde, ist das Ziel des nachstehenden Entwurfes.

Auf den Inhalt des nachstehenden Entwurfes weiter einzugehen, oder jeden Paragraph desselben mit Motiven zu begleiten, mußte ich mir an dieser Stelle und für den Augenblick versagen. Abweichende Meinungen würde ich gern kennen und für mich nützen.

Was der Gesetzentwurf an Fachbegriffen erforderte, habe ich unserer Muttersprache entnommen oder — mit mehr oder weniger Glück — aus ihr heraus zu bilden gesucht.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Künste.

§ 1.

Gegenstände des Schutzes und Definition des Kunstwerks.

Alle Gegenstände, welche aus dem Kreise der Anschauung oder der Idee (Phantasie) durch die bildende freie Hand des Menschen, als Bild in der Fläche oder als Bildwerk in dreifacher Ausdehnung, ein- oder mehrfarbig, Gestalt oder Form erhalten haben, mit dem vorwiegenden Zwecke, als abgeschlossenes Ganzes die Empfindung anzuregen, sind als Werke der bildenden Künste anzusehen und diesem Schutzgesetze unterstellt.

§ 2.

Definition der Vervielfältigung und Nachbildung.

Außer den ursprünglichen Erzeugnissen der bildenden Künste sollen auch alle nach denselben in rechtmäßiger Weise angefertigten Vervielfältigungen und Nachbildungen den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes genießen.

Im Sinne dieses Gesetzes soll inbegriffen sein:

1. in der Vervielfältigung:
Die Wiedergabe des Ursprungswerkes durch Anwendung von technischen und mechanischen